

Satzung der Gemeinde Lemwerder über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 3, 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Lemwerder in seiner Sitzung am 7. Juli 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden „Verwaltungstätigkeiten“ - im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Lemwerder werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden „Kosten“ - erhoben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Dies gilt auch, wenn ein Antrag abgelehnt oder vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebühren

- (1) Die Gebühr ist auf volle Euro festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.
- (5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr entfallen.
- (6) Auf die Erhebung einer Gebühr bis unter 10,00 Euro kann verzichtet werden, wenn für die Festsetzung ein eigener Bescheid erforderlich würde.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über einen Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 13 des Kostentarifs.

- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebene Gebühr nach dem Umfange der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, wird die gezahlte Gebühr entsprechend erstattet; dies gilt nicht, wenn die Entscheidung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Widerspruchsführers beruhte.

§ 5 Gebührenbefreiungen

Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte,
2. Bescheinigungen in Sozialversicherungssachen (§ 137 RVO)
3. Beglaubigungen von Zeugnissen für Bewerbungen
4. Tätigkeiten nach § 4 Abs. 2 und 3 NKAG

§ 6 Auslagen

- (1) Fallen bei einer Verwaltungstätigkeit Auslagen an, so hat der Kostenschuldner diese neben der Gebühr zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, soweit diesem stattgegeben wird.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Versand- und Telekommunikationskosten
 2. Kosten für öffentliche Bekanntmachungen,
 3. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 4. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 5. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 6. Schreibgebühren für weitere Exemplare nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist derjenige verpflichtet,
 1. der zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 2. der die Kosten durch Erklärung übernommen hat,
 3. der für eine Schuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
 4. derjenige, der den Rechtsbehelf nach § 4 eingelegt hat.
- (2) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9
Fälligkeit der Kostenschuld

Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 10
Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung. Für die Gebührenbemessung finden die mit Runderlass des Niedersächsischen Ministers für Finanzen festgelegten Stundensätze Anwendung.

§ 11
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Lemwerder über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis vom 17. Dezember 1974 außer Kraft.

Lemwerder, den 7. Juli 2005

Gemeinde Lemwerder

Beckmann
Bürgermeister

Kostentarif zu § 2

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
1	Kopien und Computerausdrucke	
1.1	Kopien im Format DIN A 4 (schwarz-weiß), je Seite	0,30 €
	Kopien im Format DIN A 3 (schwarz-weiß), je Seite	0,50 €
	bei Farbkopien im Format DIN A 4, Aufschlag je Seite	0,30 €
	bei Farbkopien im Format DIN A 3, Aufschlag je Seite	0,50 €
1.2	Kopien, Tabellen usw. nach Zeitaufwand für jede angefangene halbe Stunde	23,00 €
2	Beglaubigungen	
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften	5,00 €
2.2	Beglaubigungen von Kopien und Abschriften je Seite	5,00 €
3	Beantwortung von Anfragen	
3.1	allgemeine Anfragen (nicht bei Verwaltungsverfahren) Grundgebühr	5,00 €
3.2	zuzüglich je angefangene Seite	1,50 €
4	Abgabe von Druckstücken (Satzungen, Pläne , Tarifen, Straßenverzeichnisse usw.) je nach Aufwand und Umfang	2,50 - 50,00 €
5	Verwaltungstätigkeiten,	
5.1	die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt sind, und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	23,00 €
5.2	Berechtigungsausweis für die P&R-Anlage ab 01.01.2006	5,00 € 10,00 €
6	Vermögensverwaltung	
6.1	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen	30,00 €
6.2	Ausstellen eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	30,00 €
6.3	Ausstellung einer Bescheinigung, dass die Erschließung nach § 69a NBauO gesichert ist	30,00 €

6.4	Bestätigung, dass in einem bestimmten Bereich für ein Vorhaben keine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB besteht	25,00 €
7	Ersatzhundesteuermarken	2,00 €
8	Feststellungen aus Konten und Akten Für jede angefangene halbe Stunde	23,00 €